OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500844/2/SE

Datum:
Linz, 20. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Mag. A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 7. Dezember 2023, GZ: BHBR/923040023948/23, wegen einer Übertretung des Forstgesetzes 1975

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 7. Dezember 2023, GZ: BHBR/923040023948/23, verhängte Geldstrafe auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 10 Stunden herabgesetzt werden, als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. Dezember 2023, GZ: BHBR/923040023948/23, wurde über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wegen einer Übertretung nach § 174 Abs. 3 Schlusssatz Z 2 iVm § Forstgesetz 1975 eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 14. Dezember 2023, erhob die Beschwerdeführerin innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde und beantragte die Einstellung des Verfahrens. Sie bestritt die vorgeworfene Tat nicht.

Begründend brachte sie zusammenfassend vor, dass sie aufgrund unvorhergesehener Umleitungen (Hauptverbindung und Ausweichstrecke) die B-Strasse, wohin das Google-Navigationssystem sie und viele andere, geleitet habe, nutzte. Der Krankenhaustermin in C__ hätte sonst nicht eingehalten werden können.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 18. Jänner 2024, eingelangt am selben Tag, die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da kein weiterer Klärungsbedarf des Sachverhalts und der Rechtslage nötig waren. Zudem beantragte keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die Beschwerdeführerin lenkte am 26. Juli 2023, 08:15 Uhr, das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa in D__ der Österreichischen Bundesforste AG, Grundstück Nr. bbb, KG ccc. Das allgemeine Befahren dieser Forststraße war nicht zulässig. Eine Zustimmung des Grundstückseigentümers lag nicht vor.

Am 26. Juli 2023 waren die Hauptverbindung zwischen E__ und S sowie die Ausweichstrecke über F__ gesperrt. Das Google-Navigationssystem zeigte die gegenständliche Forststraße zum Erreichen von C__ an. Die öffentliche Straße

endete ohne vorherige Ankündigung. Eine weitere Möglichkeit nach C__ zu gelangen hätte ein Umkehren und Ausweichen über G__ und H__ erfordert. Der zeitliche Aufwand dafür betrug 45 Minuten. Der Termin der Beschwerdeführerin im I__ hätte nicht zeitgerecht eingehalten werden können. Die Beschwerdeführerin entschied sich, die Forststraße zu befahren.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den oben angeführten Beweismitteln.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde wie folgt erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtsgrundlagen

III.1.1. Die maßgebliche Bestimmung des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 104/2013, lautet:

„Strafbestimmungen

§ 174.
[...]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht ferner, wer
[...]
b) unbefugt im Walde
1. eine für das allgemeine Befahren erkennbar gesperrte Forststraße befährt, Fahrzeuge abstellt, Tore oder Schranken von Einfriedungen nicht wieder schließt oder neue Steige bildet

Diese Übertretungen sind in den Fällen
1. der lit. a, der lit. b Z 2 und der lit. c mit einer Geldstrafe bis zu 150 Euro
[...]
zu ahnden“

III.2. Objektiver Tatbestand

Die gegenwärtige Beschwerde richtet sich ihrem Inhalt nach ausschließlich gegen die Strafe selbst. Die vorgeworfene Übertretung wurde in objektiver Hinsicht nicht bestritten. Der Tatbestand des § 174 Abs. 3 lit. a ForstG 1975 ist somit in objektiver Hinsicht erfüllt.

III.3. Subjektive Tatseite

III.3.1. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Bei der vorliegenden Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG.

Die Beschwerdeführerin bestritt ihr Verschulden nicht, weshalb sie ihr objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten hat.

III.3.2. Die Vermeidung der gegenständlichen Verwaltungsübertretung erforderte keine besondere Aufmerksamkeit und hätte die Verwirklichung des Tatbestandes auch nicht schwer vermieden werden können.

Von einem geringfügigen Verschulden kann nicht ausgegangen werden, weil sich die Beschwerdeführerin bewusst dafür entschied, die gegenständliche Forststraße trotz des Fahrverbotes und einer anderen Möglichkeit, zwar mit zeitlichem Mehraufwand, zu befahren. Ihr war es wichtiger, ihren Termin im I__ zeitgerecht einzuhalten, als sich rechtskonform zu verhalten. Dass angeblich auch andere Autofahrer die Strecke über die B-Strasse nutzten ändert am Verschulden der Beschwerdeführerin nichts.

Ein Absehen von der Bestrafung und Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt daher nicht in Betracht.

III.4. Strafbemessung

Gemäß § 19 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Mangels Angaben wurden diese von der belangten Behörde geschätzt, welche von der Beschwerdeführerin unbeeinsprucht blieben.

Mildernd zu werten ist die strafrechtliche Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin und ihr Tatsachengeständnis. Erschwerende Umstände liegen nicht vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet daher die Reduzierung der verhängten Geldstrafe auf 50 Euro sowie der Ersatzfreiheitsstrafe auf 10 Stunden als tat- und schuldangemessen.

Die Beschwerde war daher mit der Maßgabe der Reduzierung der verhängten Strafe als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Entscheidung stützt sich im Übrigen auf den konkreten Sachverhalt im Einzelfall.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer